

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

2. Sitzung, 23.07.1870

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über die Verhandlungen

der

2. Versammlung des XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweite Sitzung.

Oldenburg, den 23. Juli 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Verhandlung über die Vorlage, betreffend Bildung einer Gemeinde Garrel.
 - 2) Desgl., betr. Aufhebung der bestehenden Vorschriften über die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher ansteckender Viehkrankheiten im Fürstenthum Birkenfeld. (Mündlicher Bericht.)
 - 3) Desgl., betr. die Abänderung des Abschnitts XVI. der Gemeindeordnung und Ausdehnung desselben auf die abgetretenen vormals holsteinischen Gebietstheile (Fürstenthum Lübeck). (Schriftlicher Bericht.)
 - 4) Desgl., betr. Abänderung der Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Juli 1855. (Mündlicher Bericht.)
 - 5) Desgl., betr. die zu errichtende höhere Bürgerschule zwischen Idar und Oberstein. (Ohne Berichterstattung.)
 - 6) Desgl., betr. Aenderung der Gesetze vom 6. April 1864 für das Herzogthum Oldenburg, vom 3. Juli 1865 für das Fürstenthum Lübeck und vom 1. Mai 1865 für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Einführung einer Einkommensteuer. (Mündlicher Bericht.)

Vorsitzender: Präsident Sullmann.

Am Ministertische: Reg.-Kommissäre **Selkman**, **Hennemann**, **Barnstedt**, **Römer**.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde vom Schriftführer **Dr. Bargmann** das Protokoll der ersten Sitzung vorgelesen und vom Landtage genehmigt.

Eingänge:

- 1) Petition des Gemeinderaths zu Dedesdorf, betr. die Belassung des Amtes daselbst.

Der Vorsitzende bemerkte, daß er die Petition dem Ausschuf für die geheime Vorlage übergeben habe, da es sich um eine Finanzsache handle und die in den genannten Ausschuf gewählten Herren sämtlich Mitglieder des Finanzausschusses gewesen seien.

- 2) Ministerialprotokoll über die Eröffnung des Landtags; ad acta.
- 3) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die Landtagskosten; ad acta.
- 4) Desgl. bei Vorlegung eines Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. die Kriegsteilungen. (An den Ausschuf für die geheime Vorlage.)

- 5) Vorstellung des hiesigen Stadtmagistrats, betr. Interpretation der letzten Bewilligung des Landtags für die Realschule. (An den Ausschuf für die geheime Vorlage.)

- 6) Wahlacten über die Wahl eines Abgeordneten im 8. Wahlkreise, Fürstenthum Lübeck. (An die zweite Abtheilung zur Prüfung.)

Der Vorsitzende theilte mit, daß der im 8. Wahlkreise gewählte **Dr. Nathan** bereits erschienen sei.

- 7) Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Ernennung des Geh. Ministerialraths **Selkman** zum Reg.-Kommissär; ad acta.

Vorsitzender: Ehe zur Tagesordnung übergegangen werde, ersuche er die zweite Abtheilung, über die Gutiner Neuwahl Bericht zu erstatten.

Abg. Oldemann als Berichterstatter der zweiten Abtheilung: Der 8. Wahlkreis habe 44 Wahlmänner; von diesen seien 32 erschienen zur Wahl und hätten 23 derselben für den **Dr. Nathan** gestimmt, mithin die absolute Majorität. Die Abtheilung beantrage, daß die Wahl des **Dr. Nathan** für gültig erklärt werde.



Der Antrag wurde angenommen, und leistete sodann Dr. Nathan den im Art. 130 §. 1 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid.

Vorsitzender: Er habe noch mitzutheilen, daß die vom Landtag entsandte Deputation sich ihrer Aufgabe entledigt habe, indem sie am Sonntag zu Sr. Kgl. Hoheit dem Großherzoge sich begeben, von demselben in huldvoller Weise empfangen sei, und, wie dies zu erwarten, dieselben warmen patriotischen Gefühle und zuversichtlichen Hoffnungen gefunden habe, die unter den Abgeordneten selbst vorhanden.

Es wurde dann zur Tagesordnung übergegangen, nachdem man sich zuvor mit dem Vorschlage des Präsidenten einverstanden erklärt hatte, daß auch über die später erst eingegangenen Gegenstände heute verhandelt werde.

I. Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Gesetzentwurf, betr. Bildung einer Gemeinde Garrel. (Anl. 1, pag. 1 ff.)

Der Entwurf wurde ohne Debatte dem Antrage des Ausschusses gemäß angenommen.

II. Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Gesetzentwurf, betr. die Aufhebung der bestehenden Vorschriften über die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher ansteckender Viehkrankheiten im Fürstenthum Birkenfeld. (Anl. 2, pag. 2 ff.)

Es erfolgte gleichfalls dem Ausschusstrage gemäß ohne Debatte Annahme des Entwurfs.

III. Ausschuhbericht über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aenderung des Abschnitts XVI der Gemeindeordnung und Ausdehnung desselben auf die abgetretenen vormaligen holsteinischen Gebietstheile. (Anlage 3, pag. 5 ff.)

Vorsitzender: Der Ausschuhbericht, welcher zum Theil Abänderung des Entwurfs beantrage, sei in Händen der Abgeordneten; er frage, ob jemand zu dem Entwurf im Ganzen das Wort verlange.

Da dies nicht der Fall, so wurde zur artikelweisen Berathung übergegangen.

Ohne Diskussion wurden dann die Ausschussträge Nr. 1—7 angenommen.

IV. Mündlicher Ausschuhbericht über den Gesetzentwurf, betr. Abänderung der Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg, vom 1. Juli 1855. (Anl. 5, pag. 15 ff.)

Vorsitzender: Es sei ihm soeben ein Antrag des Reg.-Kommissärs Barnstedt übergeben, worin beantragt werde:

„Abänderung des Art. 156 §. 2 dahin, daß der Absatz 2 wegfällt, und Abänderung des Art. 200 dahin, daß als zweiter Absatz hinzugefügt wird:

Die Gemeinden Stadtgemeinde Oldenburg und Ge-

meinde Debesdorf werden als solche den Amtsverbänden gleichgestellt. Ein Antrag der Abgg. Namién, Schildt und Lübben eingegangen:

„Der Landtag wolle den Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung der Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Juli 1855, nur von Art. 156 §. 2 an bis Art. 168 incl. in Berathung ziehen und den übrigen Theil des Gesetzes bis zum nächsten Landtage aussetzen.“

Letzterer Antrag fand im Landtage nicht die genügende Unterstützung und kam deshalb nicht zur Verhandlung.

Es wurde zur artikelweisen Berathung des Entwurfs übergegangen.

Hinsichtlich der Eingangsbestimmung wurde vom Ausschuh in seinem Antrag Nr. 1 die Annahme empfohlen; im Hinblick jedoch auf das durch die Verordnung des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 7. November 1867 eingeführte Preussische Gesetz wegen der Kriegsteilungen vom 11. Mai 1851 hatte sich der Ausschuh zu ferneren Anträgen veranlaßt gesehen, von denen Nr. 1. a. und Nr. 1. b. lauten:

Antrag Nr. 1. a. Abänderung der Eingangsbestimmung dahin, daß hinter dem Worte „werden“ eingeschaltet wird „und zwar die Art. 156 §. 2 und 164 bis 168“ und ferner hinter der Ziffer „1871“ die Worte „und die Artikel 200 bis 208 vom Tage der Publikation dieses Gesetzes“ eingefügt werden.

Antrag Nr. 1. b. Annahme der Eingangsbestimmung mit dieser Aenderung.

Abg. Dr. **Bargmann** als Berichterstatter: Zur Erläuterung der Zusatzanträge dürfe er nur darauf hinweisen, daß es geboten sei, die Art. 200 bis 208 schon jetzt in Kraft treten zu lassen in Folge des in den gegenwärtigen Kriegszeiten praktisch werdenden Preussischen Gesetzes vom 11. Mai 1851, während die übrigen lediglich auf Neuordnung des Armenwesens gerichteten Artikel nach dem Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 1. Juli 1871 nicht praktisch zu werden brauchen und könnten; es sei deshalb die gemachte Unterscheidung nothwendig gewesen.

Nachdem hierauf die Anträge Nr. 1. a. und 1. b. zur Abstimmung gebracht waren, wurde die Eingangsbestimmung in der Fassung dieser Anträge angenommen.

Vorsitzender: Er verstelle jetzt den Art. 156 §. 2 zur Debatte. Der Ausschuh habe im Antrage Nr. 1 die Annahme in der Fassung des Entwurfs empfohlen. Der Herr Reg.-Kommissär habe jetzt aber, wie soeben mitgetheilt, den Wegfall des Absatz 2 beantragt, wolle dafür jedoch dem Art. 200 einen Zusatz geben.

Reg.-Kommissär **Baruſtedt:** Im Art. 156 §. 2 des Entwurfs werde gesagt, daß die Stadtgemeinde Oldenburg



zugleich einen Landarmenverband bilde; das sei nothwendig gewesen, weil die Stadt nicht als Amtsverband, sondern als Gemeinde die Armenpflege habe übernehmen sollen. Infolge des neuen Gesetzes über die Kriegsleistungen, das den Kreisen die Verpflichtung zur Gewährung der Landlieferungen auferlege, würden bei uns nach dem Ausschufsantrage die Amtsverbände diese Verpflichtung zu übernehmen haben. Dann müsse aber in Art. 200 die Stadt Oldenburg den Amtsverbänden überhaupt gleichgestellt werden, und werde es dadurch überflüssig, an dieser Stelle die Eigenschaft der Stadt Oldenburg als Landarmenverband noch besonders auszusprechen. — Mit der Stadt Oldenburg müsse auch die Gemeinde Dedesdorf, wie er hier gleich bemerken wolle, in Art. 200 den Amtsverbänden gleichgestellt werden, weil Dedesdorf als Amt wieder ausleben solle, was bei Entwerfung des Gesetzes nicht vorgelegen habe.

In der nun folgenden Abstimmung wurde Annahme des Antrags des Herrn Reg.-Kommissärs beschlossen, also Streichung des Absatz 2 und Annahme des Absatz 1 des Art. 156 §. 2. Nacheinander wurden die vom Ausschuf zur Annahme empfohlenen Art. 164 bis 166 zur Diskussion gestellt; es nahm Niemand das Wort und wurde die Abstimmung ausgeführt.

Zum Art. 167 lagen folgende Ausschufsanträge vor (Nr. 2 und 3):

Antrag Nr. 2.
Der Landtag wolle zu Art. 167 beschließen, daß hinter dem Worte „Gemeinden“ — unter Streichung der Worte „zur Verpflegung ihrer Armen unermögend sind“ eingeschaltet werde: „häuslicher Armenpflege ungeachtet durch die Verpflegung ihrer Armen überlastet sind.“

Antrag Nr. 3.
Der Landtag wolle den Art. 167 mit dieser Aenderung annehmen.

Abg. Dr. **Bargmann**: Der Ausschuf sei davon ausgegangen, daß die Fassung des Entwurfs, wonach Voraussetzung der vom Amtsverbande zu gewährenden Beihilfe sei, daß die betreffende Gemeinde unermögend sei, leicht zu Mißdeutungen führen könne, und daß eine erheblich bessere Fassung sich ergebe, wenn gesagt werde, daß die Gemeinde „häuslicher Armenpflege ungeachtet überlastet sei.“ Es sei diese Bestimmung entnommen aus Art. 247 der Lübecker Gemeindeordnung.

Der Landtag beschloß Annahme der Ausschufsanträge Nr. 2 und 3.

Zu Art. 168, dessen Annahme vom Ausschuf empfohlen war, ergriff Niemand das Wort. Die Abstimmung wurde ausgeführt.

Dem vom Ausschuf gleichfalls zur Annahme empfohlenen Art. 200 sollte nach dem oben wiedergegebenen Antrage des Reg.-Kommissärs **Barnstedt** ein Zusatz beigefügt werden.

Reg.-Kommissär **Barnstedt**: Es sei gesagt worden, die beiden Gemeinden als solche sollten den Amtsverbänden gleichgestellt werden; es solle damit zugleich ausgedrückt werden, daß sie selbstverständlich ihre bisherigen Organe behielten, daß also kein Amtsrath und Amtsvorstand, sondern Magistrat und Stadtrath, bezw. Gemeindevorstand und Gemeinderath Vertretung und Verwaltung habe.

Der Art. 200 mit dem beantragten Zusatz wurde angenommen.

Zu Art. 201 beantragte der Ausschuf Folgendes:

Antrag Nr. 4. a.

Einschaltung des folgenden Passus sub Nr. 4.

Bejorgung der Kriegsleistungen, welche nach Maßgabe des durch die Verordnung des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 7. November 1867 eingeführten Preussischen Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Verfügung vom 11. Mai 1851 den Kreisen obliegen.

Antrag Nr. 4. b.

Veränderung der Ziffer 4 des Art. 201 des Gesetzesentwurfs in Ziffer 5.

Antrag Nr. 4. c.

Annahme des Art. 201 mit diesen Abänderungen.

Abg. Dr. **Bargmann** als Berichterstatter: Zu Art. 201 sei es im Ausschuf nicht unbedenklich gefunden, ob Ziffer 1 in das Gesetz aufzunehmen sei, indem die Befugnisse des Amtsraths dadurch erheblich ausgedehnt und erweitert würden. Es sei das ein Institut, welches allerdings bisher schon in der Gemeindeordnung existirt habe, aber mehr auf dem Papier. Die Mehrheit sei indeß dahin einverstanden gewesen, daß es ein glücklicher Griff sei, in dieser Weise die Selbstverwaltung auszudehnen und größere Verbände zu schaffen, die mehr leisten könnten, als an und für sich die Gemeinden im Stande seien. Wenn man erwäge, daß es nur Befugnisse seien, welche den Amtsverbänden beigelegt würden, so habe die Mehrheit das für wohl acceptabel angesehen und sehe darin eine Einrichtung, welche zu glücklichen Resultaten führen könne.

Die Einschaltung, die unter 4. a. beantragt werde, rechtfertige sich von selbst durch die augenblicklichen Verhältnisse und durch die Bundesverordnung vom 7. November 1867, wodurch das Preussische Gesetz wegen der Kriegsleistungen eingeführt werde. Es liege nahe, die Vertretung auch in dieser Beziehung den Amtsräthen beizulegen.

Die Ausschufsanträge zu Art. 201 wurden sämmtlich angenommen.

Zum Ausschufsantrage Nr. 4 ward die Annahme des Art. 202 beantragt.

Da Niemand sich zum Wort meldete, ward die Abstimmung ausgeführt.

Der Art. 203 war vom Ausschuf zur Annahme empfohlen.



Abg. Ramien: Nachdem sein Antrag, die Abänderung der Art. 200—208 dem nächsten Landtage zu überlassen, abgelehnt sei, stehe der Landtag jetzt vor diesem wichtigsten Artikel des Gesetzes; nach diesem Artikel könne der Amtsrath über alle Angelegenheiten des Amtsverbandes, wie Chausseen, Arbeitshäuser, Bürgerichulen u. s. w. beschließen; diese Competenz scheine ihm sehr weit zu gehen. In der Erwägung, daß ein Beschluß des Amtsraths namentlich in finanzieller Hinsicht tief eingreifen könne, daß eine kleine Gemeinde leicht majorisirt werden könne, stelle er den Antrag:

dem Art. 203 nach Absatz 1 einzuschalten: Zur Beschlußfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich."

Abg. Lübben: Er wolle zunächst bemerken, daß er in dieser Woche alle Tage mit der Aushebung der Mobilmachungsperde beschäftigt gewesen sei, und in Folge dessen die Vorlagen nicht gelesen, geschweige denn durchdacht und studirt habe. Es sei ihm aber doch aufgefallen, daß dem Amtsrathe im Entwurf recht viele Befugnisse beigelegt seien. Noch beim letzten Landtage habe eine Petition aus Delmenhorst sich darüber beklagt, daß die Stadt das Land bedrücke. Auch aus seiner Gegend könne er Beispiele anführen; so seien die Brafer im Amtsrath mit 7—8 Stimmen, die übrigen Gemeinden nur mit 6 bis 7 Stimmen vertreten, diese seien immer in der Minderheit, das habe sich auch bei den Geschworenenwahlen herausgestellt; es lägen da immer allerlei Projekte vor, namentlich in Folge des Eisenbahnbau; so würden die Brafer und Hammelwarder eine Chaussee nach Eisfleth legen, wenn das Amt sie bezahle; sie selbst hätten nun eine Chaussee von Norden gebaut und würden in eine schlechte Lage kommen, wenn der Amtsrath die Chaussee der Hammelwarder und Brafer zu bauen beschlösse. Man könnte wohl sagen, daß die Genehmigung der Regierung noch nothwendig sei, allein darüber ließe sich leicht hinwegkommen. Ueberhaupt scheine ihm der Entwurf ein bißchen weit zu gehen; man könne da verlangen, daß Armenichulen, Bürgerichulen u. s. w. gebaut würden; das seien doch weite Rechte, wo die Regierung nicht einschreiten könne; so könne man alles machen, namentlich beim Chausseebau. Er sei immer dafür gewesen, daß die Verwaltung in die Hände der Leute selbst komme; heute könne er seine Zustimmung aber nicht geben, weil er die Sache nicht habe durchdenken können; er sei dafür, daß die Sache noch ausgesetzt werde, sie würde dann auch in den öffentlichen Blättern noch zur Besprechung gebracht werden können. Er sei gar nicht gegen größere Verbände, ob aber diese Zusammenlegung nach den Aemtern richtig sei, das bezweifle er. Da übrigens der Ramien'sche Antrag auf Aussetzung der Verhandlung zurückgewiesen sei, so glaube er nicht durchdringen zu können, er habe dies nur zur Motivirung seiner Abstimmung gesagt.

Der Antrag Ramien (Beschlußfassung des Amtsraths mit $\frac{2}{3}$ der Abstimmenden) fand keine Unterstützung und gelangte somit nicht zur Verhandlung.

Die Abstimmung über Art. 203 wurde ausgesetzt, ebenso über Art. 204, zu dem sich Niemand zum Wort meldete; der Ausschuß empfahl Annahme des Art. 204.

Zu Art. 205 lautete der Ausschußantrag 5:

Der Landtag wolle zu Art. 205 die Streichung der Worte „berechtigt und beschließen,"

und der Antrag 6:

„Der Landtag wolle den Art. 205 mit dieser Aenderung annehmen."

Abg. Dr. Bargmann als Berichterstatter: Der Ausschuß sei der Ansicht gewesen, indem er die Streichung der bezeichneten Worte beantragte, daß Fälle vorkommen könnten, wo der Amtsrath ein Interesse daran habe, lediglich unter sich zu verhandeln, um die ganze Freiheit der Diskussion zu wahren, welche durch das Beisein des ersten Beamten zwar nicht gehindert, aber doch beschränkt werden könnte; in Fällen z. B., wo einem vom Beamten selbst angeregten Lieblingsplane entgegengetreten werden müsse, werde dies nicht mit der Ruhe und Energie geschehen, wie wenn der Amtsrath unter sich berathe. Am besten sei es, den ersten Beamten regelmäßig zu hören und der Ausschuß habe nur Ausnahmefälle im Auge. Es habe doch kein Bedenken, die Berechtigung zu streichen, in der Regel werde die Zugiehung stattfinden.

Reg.-Kommissär Barnstedt: Die Staatsregierung wolle nicht dem Beamten als solchem die Berechtigung gewähren, sondern nur als Vorsitzendem des Amtsvorstands; es sei ganz ohne Bedenken, demselben die Berechtigung zuzusprechen. Die Staatsregierung lege indeß nicht den Werth hierauf, daß sie das Zustandekommen des Gesetzes davon abhängig machen sollte.

Die Ausschußanträge 5 und 6 wurden vom Landtage angenommen.

Der Antrag 7 des Ausschusses lautete:

„Der Landtag wolle die Art. 206, 207 und 208 unverändert annehmen."

Die Abstimmung hierüber ward ausgesetzt.

Es kamen sodann sämmtliche vorläufig ausgesetzte Artikel zur Abstimmung und wurden dieselben sämmtlich angenommen.

V. Schreiben des Staatsministeriums, betr. die zu errichtende höhere Bürgerichule zwischen Idar und Oberstein (Anlage 6, pag. 21).

Der Präsident theilte den Inhalt des Schreibens mit. Die Anträge wurden ohne Diskussion angenommen.

Vorsitzender: Es werde für jetzt diese Erklärung genügen; die Gesetzesfassung werde dem nächsten Landtage überlassen werden können, um jetzt nicht einen Ausschuß nothig zu machen.

VI. Mündlicher Ausschußbericht über die Gesekentwürfe, betr. Aenderung der Gesetze vom 6. April 1864 für das Herzogthum Oldenburg, vom 3. Juli 1865 für das Fürstenthum Bübeck



und vom 1. Mai 1865 für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Einführung einer Einkommensteuer.

Da der Präsident Berichterstatter, übernahm der Vicepräsident Gräpel den Vorsitz.

Abg. **Hullmann** als Berichterstatter: Von dem aus 7 Personen bestehenden Ausschusse seien, als er hätte zusammentreten sollen, nur 3 Mitglieder zur Hand gewesen, da die übrigen theils auf Urlaub abwesend (Schomann und Eißel), theils (Hoyer und Schwegmann) noch nicht eingetroffen gewesen seien. Die 3 Mitglieder hätten indeß die Vorlage in Berathung gezogen und dieselbe unbedenklich gefunden; einen förmlichen Antrag hätten sie als Minderheit nicht stellen können. Heute Morgen sei der Ausschuß mit den inzwischen eingetroffenen Abgeordneten Hoyer und Schwegmann wieder zusammentreten; die genannten Mitglieder hätten die Ansicht der übrigen getheilt, und so werde jetzt vom Ausschuß beantragt, der Landtag wolle die 3 Vorlagen unverändert annehmen. Der Landtag werde unter den angeführten Umständen entschuldigen und sich darüber hinwegsetzen, daß der Antrag nicht schriftlich redigirt sei.

Was die Sache anbelange, so könnten die Entwürfe als unbedenklich bezeichnet werden; sie seien hervorgerufen durch das für Oldenburg in vielen Hinsichten vortheilhafte Bundesgesetz über Beseitigung der Doppelbesteuerung, das namentlich vortheilhaft sei, weil es Oldenburg die Befugniß gewähre, die bisher hier steuerfreien Offiziere zur Einkommensteuer heranzuziehen. Nach den bisherigen Gesetzen des Großherzogthums beständen nur zwei Termine für Ab- und Zugang in der Steuerpflicht, nämlich der 1. Mai und 1. November; in andern Staaten sei der Ab- und Zugang monatlich. Würde bei uns das Halbjahr beibehalten, so könne man in die Lage kommen, daß hier Wegziehende bis zu Ablauf des Halbjahres steuerpflichtig blieben, während für sie anderswo ein monatlicher Zugang stattfinde. Die Doppelbesteuerung lasse sich nur durch monatliche Besteuerung vermeiden; der Entwurf erreiche damit, daß Doppelbesteuerung auch vorübergehend nicht mehr eintreten könne. Derselbe sei aber noch einen Schritt weiter gegangen als das Bundesgesetz, indem er die Aenderung auf alle nicht Bundes-Angehörige ausdehne. Es sei das gewiß zweckmäßig für die Steuerbehörden und dabei unerheblich für das Ergebniß der Steuern, da durch den monatlichen Zugang ebensoviel gewonnen werde, als sonst abgehen würde. Durch den monatlichen Abgang werde es möglich, die hier wohnenden Fremden, namentlich die Offiziere, schon vom 1. Januar 1871 an zur Steuer heranzuziehen.

Endlich finde sich noch die Bestimmung im §. 3 der Entwürfe, daß Angehörige einer Provinz für die übrigen als Fremde betrachtet werden sollten; es sei das aus dem gleichen Grunde der Gleichmäßigkeit des Hebungsverfahrens aufgenommen. Auch diese Bestimmung unterliege keinem Bedenken, da

practisch sich alles ausgleichen müsse. — Der Ausschuß beantrage die Annahme aller drei Entwürfe.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden erklärte der Landtag mit der Berathung der drei Entwürfe ohne schriftlichen Antrag sich einverstanden.

Die Gesetzesentwürfe für Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld wurden dann in dieser Reihenfolge ohne Debatte unverändert angenommen.

Präsident Hullmann übernahm wieder den Vorsitz.

Es wurde zur Berathung der nicht ursprünglich auf die Tagesordnung gesetzten Eingänge übergegangen.

VII. Mündlicher Ausschußbericht über die Petition des Gemeinderaths zu Dedesdorf, betreffend die Belastung des Amtes daselbst.

Abg. **Uhlhorn** als Berichterstatter: Der Gemeinderath zu Dedesdorf führe in seiner an den Landtag gerichteten Petition aus: sie hätten sich in derselben Angelegenheit bereits im vorigen Herbst an das Ministerium gewandt und hätten sich auch an den Landtag wenden wollen, hätten aber während dem vom Ministerium die Antwort erhalten, daß es nicht die Absicht sei, das Amt in Dedesdorf aufzuheben. In diesem Frühjahr hätten sie nun zu ihrem Erstaunen bei der Berathung des Gehaltsregulativs erfahren, daß das Amt eingehen solle. Sie hätten sich dann an den Großherzog gewandt, seien huldvoll empfangen, hätten aber erfahren, der Landtag hätte keine Mittel bewilligt, deshalb könne das Amt nicht fortbestehen. Das sei aber, constatare ex, der Berichterstatter, unrichtig, der Landtag habe die Mittel bewilligt. — Als Gründe für die Belastung des Amtes würden von den Dedesdorfern folgende angeführt: ihre isolirte Lage, verursacht durch den breiten Weserstrom, der weite Weg nach Stollhamm, der schwierige Verkehr nach dem jenseitigen Ufer, der bei Eisgang geradezu unmöglich gemacht werde; man sei gehindert an der Testamentserrichtung, an der Vornahme von Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit und auch in Vormundschaftsachen sei man nicht immer im Stande, weite Wege zu machen.

Der Ausschuß könne die Gründe nur anerkennen; derselbe verkenne auch nicht, daß die Amtseingesessenen eine große Gemeinde bildeten, daß das Amt sehr klein und die Kosten nicht so groß seien, daß es nicht noch bis weiter fortbestehen könne. Wir ständen vor großen Ereignissen und man wisse nicht, was kommen werde; der Ausschuß könne nicht besürworten, daß das Amt in dieser Stunde aufgehoben werde, er schlage bloß ein Provisorium vor. Justiz und Verwaltung seien in Dedesdorf ausnahmsweise zusammen. Der jetzige Aktuar beziehe 550 Thlr., und so lange der da sei, müßten 550 Thlr. bezahlt werden; wenn sich aber eine Gelegenheit zu seiner Veretzung biete, so brauchten nicht über 300 Thlr. bezahlt zu werden. Die Staatsregierung sei damit einverstanden, das Geld sei da; es sei nur erforderlich, der Staatsregierung die Ermächtigung zu ertheilen, für den Amtmann bis zu 800 Thlr. und für den Aktuar bis zu 300 Thlr. verwenden zu dürfen.



Der Ausschuß stelle danach den Antrag:

Der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, das Amt daselbst in der bisherigen Weise dort bis weiter provisorisch fortbestehen zu lassen und für den Beamten bis im Maximo zu 800 Thlr. und für den Aktuar im Falle der Erledigung der jetzigen Stelle im Maximo bis zu 300 Thlr. zu verwenden.

Der Landtag nahm diesen Antrag in der beantragten Fassung an.

VIII. Mündlicher Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Kriegsleistungen.

Der Ausschuß hatte folgende Anträge gestellt:

Nr. 1.

Im Art. 1 §. 1 werde den Worten „die auf Grund“ nachgefügt „des Art. 4.“

Nr. 2.

Dem §. 2 des Art. 1 werde nachgefügt:

Die Staats- und Kron Güter haben zu dieser Last nach dem Fuße der Einkommensteuer beizutragen und sind demnach dazu einzuschätzen.

Nr. 3.

Der Landtag wolle mit diesen Aenderungen den Art. 1 annehmen.

Nr. 4.

Der Landtag wolle die Art. 2 und 3 annehmen.

Abg. **Gräpel** als Berichterstatter: Es sei im Ausschuß in Frage gekommen, ob es angenommen werden könne, nach dem Ansatze die Lasten zu vertheilen, wie der Gesetzentwurf es wolle, nämlich nach den sog. Quoten. Es sei dagegen das Bedenken aufgestellt worden, daß dabei hauptsächlich das Domanium berücksichtigt werde, das Domanium aber wesentlich nur zu berücksichtigen sei, wenn es sich um Lasten ganzer Provinzen handle, während hier nur die einzelnen Gemeinden in Betracht kämen. Deshalb sei vorgeschlagen worden, die hier fraglichen Lasten nach Verhältnis der Einkommensteuer umzulegen. An Quoten bezahle jetzt Oldenburg 77%, Lübeck 15% und Birkenfeld 8%; die Vertheilung nach der Einkommensteuer würde nach der Berechnung des Ausschusses als Resultat für Oldenburg 80%, für Lübeck 11% und für Birkenfeld 9% geben. Man sei jedoch von diesem Modus zurückgekommen, einmal, weil es wahrscheinlich anzunehmen sei, daß in den verschiedenen Provinzen thatsächlich nicht nach denselben Grundsätzen bei der Einschätzung verfahren werde, dann auch, weil Birkenfeld im letzteren Falle 1% mehr zu steuern haben würde, als nach Quoten, man davon aber namentlich jetzt absehen müsse, da kein Birkenfelder hier zugegen und Birkenfeld sich so schon sehr für benachtheiligt halte.

Noch mehr sei man davon zurückgekommen für den Fall, daß der Zusatz zu §. 2 angenommen werden sollte. Der Ausschuß sei der Ansicht gewesen, daß das Staats- und Krongut mit heranzuziehen sei. Wie groß die Lasten sein würden, lasse sich nicht ermeßen, es handle sich hier um Leistungen, für

welche Ersatz geleistet werden solle; derselbe solle geleistet werden nach dem Durchschnitte von 12 Monaten. Jedenfalls habe der Ausschuß es für wünschenswerth und angemessen gehalten, daß das Staats- und Krongut herangezogen werde. Werde der Zusatz zu §. 2 angenommen, so komme jeder Provinz ihr Domanium zu gute, und es werde also volle Gerechtigkeit stattfinden.

Reg.-Kommissär **Selmann**: Nach den vom Herrn Berichterstatter angeführten Gründen würde der Antrag 2 nicht erforderlich werden. Der Grund, daß die Quoten mit Rücksicht auf den Ertrag des Domanium bestimmt seien, könne nicht von Einfluß sein, da ja diese Last eine Gemeindelast sei, denn es solle ja die die Provinz treffende Last über die Gemeinden repartirt werden und innerhalb der Gemeinden sei das Staats- und Krongut verpflichtet, zu den Gemeindelasten beizutragen; wie die Aufbringung in den Gemeinden erfolge, richte sich nach der Gemeindeordnung. Auch ohne diesen Zusatz würden also die Domänen und Kron Güter herangezogen werden können, der Zusatz sei daher überflüssig. Man sehe auch nicht recht, welche Bedeutung er haben solle; wenn damit auch gesagt werden solle, daß die Gemeinden nach der Einkommensteuer repartiren sollten, so sei das ein unzweckmäßiger Eingriff in die Selbstständigkeit der Gemeinden; solle aber gesagt werden, daß das Staats- und Krongut nach dem Maße der Einkommensteuer, die andern Grundstücke aber nach dem bestehenden Repartitionsmodus beitragen sollten, so sei das eine Ungleichheit der einzelnen Gemeinden. Es wäre noch denkbar, daß man von der ganzen die Provinz treffende Last den Betrag des Staats- und Kronguts abziehen wollte und den Rest erst auf die Gemeinden repartiren; dann würden die Gemeinden aber noch immer berechtigt sein, die Staats- und Kron Güter heranzuziehen und würden dieselben dann doppelt zahlen. Es sei kein Grund vorhanden, die Staats- und Kron Güter anders als andere Grundstücke zu behandeln. Es sei den Gemeinden zu überlassen, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Lasten aufzubringen, die Gemeinden seien dann berechtigt, auch das Staats- und Krongut heranzuziehen. Jedenfalls sei es nothwendig, daß der Landtag, wenn der Antrag angenommen werden sollte, klarer bestimme, welche Wirkungen er demselben beilege. So wie er dastehende, lasse sich nicht sehen, was man mit ihm anfangen solle.

Abg. **Ahlhorn**: Er müsse dem eben Gesagten in vielen Punkten entgegentreten. Einverstanden sei er damit, daß das Staats- und Krongut nicht anders als andere Grundstücke behandelt werden müsse; er wolle keine Doppelbesteuerung. Einige Gemeinden würden aber sehr in Vortheil kommen, wenn über das Großherzogthum nach Quoten und über die einzelnen Gemeinden nach der Einkommensteuer vertheilt werden sollte, z. B. Jade und Esfleth, in denen die erheblichen Kron Domänen belegen seien. Man wolle keinen Vortheil, man wolle nachbargleich beitragen; wenn das Staats- und Krongut bezahle, dann sollten die Münster'schen Gemeinden, wo kein



Staats- und Krongut liege, denselben Vortheil haben. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung lasse sich vielleicht ein Zusatz machen. Hervorgehoben sei der Zusatz dadurch, daß nach früheren gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen beschlossen seien, daß die Krone keine Einkommensteuer zu bezahlen brauche; jetzt habe man's in Händen. Vielleicht handle es sich um eine unbedeutende, kleine Differenz, es werde alles wieder bezahlt; aber bei einem großen Ueberschuß könnten auch bedeutende Summen herauskommen, die Gemeinden müßten dann anleihen, aber wo sollten sie das Geld hernehmen; der Staat könne das am besten. Er müsse bei dem Zusatz bleiben. Sollte Doppelbesteuerung durch denselben veranlaßt werden, so müsse ein darauf bezüglicher Zusatz gemacht werden.

Reg.-Kommissär **Sellmann**: Ihm sei aus den Bemerkungen des Herrn Vorredners nicht klar geworden, welche Bedeutung der Antrag habe. Vielleicht könne der Herr Berichterstatter nähere Auskunft geben. Er habe es mir so verstanden, daß innerhalb der Gemeinden das Staats- und Krongut herangezogen werden sollte, selbst dann, wenn die Gemeinde eine andere Besteuerung beschließen sollte. Andere Andeutungen hätten es ihm zweifelhaft gelassen, ob nicht die Beiträge des Staats- und Kronguts vorabgezogen werden sollten. Er bitte darüber um Auskunft.

Abg. **Russell**: Er gehe davon aus, daß die Kriegslast eine Last des Staates und nicht der Gemeinden sei. In Preußen werde freilich der Grundtag festgehalten, die Kriegslast den Gemeinden zuzuwenden, so auch das Bundesgesetz von 1867; er sei jedoch der Ansicht, daß auf unsere Verhältnisse so weit wie möglich der richtige Grundtag zur Anwendung komme. Staats- und Krongut sei Eigenthum des ganzen Staats, wo dasselbe sich auch befinde, und müsse auch Allen gleichmäßig, so weit ausführbar, zu gute kommen. Wenn es eingeschätzt sei, müsse es im Ganzen in Abzug kommen und was dann noch zu decken, von den Gemeinden aufgebracht werden. Er sei allerdings der Ansicht, daß die Fassung des Antrags unklar sei und gebe dem Ausschusse anheim, bei der zweiten Lesung eine deutlichere Fassung zu bringen. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden werde nicht alterirt durch die Vertheilung nach der Einkommensteuer über die Gemeinden; die einzelnen Gemeinden könnten noch immer Beschluß fassen über die Art und Weise der Ausbringung. Er sei der Ansicht des Ausschusses, wünsche aber eine deutlichere Fassung.

Abg. **Gräpel** (Berichterstatter): Der Herr Reg.-Kommissär sei darin mit dem Ausschusse einverstanden, daß Staats- und Krongut herangezogen werden solle, indem er sage, daß es den einzelnen Gemeinden überlassen bleiben solle, nach welchen Grundfätzen sie die Lasten vertheilen wollten und dabei auch das Krongut heranzuziehen. Es würde das aber ein ganz unrichtiges Resultat geben, wie vom Abg. **Ahlhorn** bereits ausgeführt sei. Eine Gemeinde, in welcher bedeutendes Staats- und Krongut gelegen, würde bewirken, daß das her-

angezogen würde, während andere Gemeinden den Vortheil nicht hätten. Das zu vermeiden sei nur möglich, indem man das Staats- und Krongut gleich mit heranziehe, zur Einkommensteuer einschätze, den Einkommensteuerbetrag dadurch erhöhe und diesen erhöhten Betrag über alle Gemeinden vertheile; wie die Gemeinden es nachher betreiben wollten, das bleibe nach wie vor ihnen überlassen. Der Ausschuss sei davon ausgegangen, daß gewissermaßen fungirt werde, der Inhaber des Staats- und Kronguts sei Mitglied der Gemeinde und müsse hier zu den Gemeindelasten beitragen.

Dies müsse genügen, um die Absicht des Ausschusses klar zu stellen; vielleicht sei die Fassung des Antrags noch zu bessern, das müsse überlegt werden; vielleicht würden auch Vorschläge zu Gebot gestellt.

Reg.-Kommissär **Sellmann**: Aus den Worten der beiden Vorredner habe er eine vollständig verschiedene Auffassung gehört. Der Abg. **Russell** wolle von der ganzen Summe den Beitrag der Staats- und Kronüter abziehen, der Berichterstatter wolle diesen Beitrag hinzurechnen und den erhöhten Betrag über alle Gemeinden vertheilen; das sei etwas sehr Verschiedenes. Diejenigen Gemeinden, in denen gar kein Krongut gelegen, würden dann einen noch höhern Betrag bezahlen müssen und umgekehrt.

Das Wichtigste sei, von dem Experiment der ganz genauen Ausgleichung abzuziehen. Die Sache habe, wie der Abg. **Ahlhorn** gesagt habe, auch keine große Bedeutung, da es sich ja um Leistungen handle, für welche Ersatz gewährt werde. Die Differenz sei eine so geringe, daß es nicht der Mühe lohne, Bestimmungen zu treffen, welche nur Schwierigkeiten machten. Nach der Bekanntmachung des Bundesraths sollten die Landlieferungen bereits vom 1. August an beginnen; man würde aber nicht eher im Stande sein die Lasten zu vertheilen, bevor die gleichmäßige Einschätzung des Kronguts erfolgt sei; das werde Schwierigkeiten sonder gleichen geben. Gleichwohl müsse, wenn diese Bestimmung Gesetz werden sollte, die gleichmäßige Einschätzung geschehen. Beabsichtige das der Ausschuss? Wenn nicht, so müsse das ausdrücklich gesagt werden.

Die Differenz zwischen Entschädigung und Leistung sei zu unbedeutend, um die vielen Weiterungen wegen eines ganz genau richtigen Vertheilungsmodus zu machen. Nach der gesetzlichen Bestimmung solle die Vertheilung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage der Provinzen geschehen und auf möglichste Ausgleichung Bedacht genommen werden. Wenn die Regierung die Leistung nach dem Quotenverhältniß angenommen habe und innerhalb der Provinzen nach der Einkommensteuer, so sei das genügend.

Ab. **Ahlhorn**: Er habe jetzt einen Antrag formulirt; derselbe laute so:

Der §. 2 des Art. 1 erhalte folgende Fassung:

§. 2. Innerhalb einer jeden Provinz erfolgt die Vertheilung nach dem Fuße der Einkommensteuer,



- 1) über die einzelnen Amts- bezw. Bürgermeistereien und über die Gemeindebezirke, und daneben
- 2) über das gesammte Staats- und Krongut der Provinz, welches zu diesem Behufe zur Einkommensteuer einzuschätzen ist. Diese Einschätzung geschieht durch das Staatsministerium, Departement der Finanzen.

Das Staats- und Krongut ist dagegen innerhalb der Gemeinden beitragsfrei.

Es werde hierin ausgesprochen, wie die Einschätzung geschehen solle; das Verfahren sei sehr erleichtert, da die Cammer die Cataster habe und die Einschätzung gleich vornehmen könne.

Der Antrag fand genügende Unterstützung.

Es ward zur Abstimmung geschritten und wurden angenommen:

- der Antrag 1 des Ausschusses,
zu §. 2 des Art. 1 der Ahlhorn'sche Antrag,
der Antrag 4 des Ausschusses.

IX. Mündlicher Ausschlußbericht über die Vorstellung des hiesigen Stadtmagistrats, betr. Interpretation der letzten Bewilligung des Landtags für die Realschule.

Der Ausschlußantrag lautete:

Nr. 1.

Der Landtag wolle beschließen:

Die in Betreff des bewilligten Zuschusses zu den Kosten der höheren Bürgerschule zu Oldenburg für 1870/72 von jährlich 1500 Thlr. getroffenen näheren Bestimmungen werden dahin abgeändert:

- 1) zu Ziffer 2 sind die Worte „und des Stadtgebiets“ zu streichen,
- 2) zu Ziffer 3. a. und 3. b. ist statt der Worte „des Stadtgebiets“ zu setzen „der Stadt.“

Nr. 2.

Der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, mit dem obigen Beschlusse sich einverstanden zu erklären.

Nr. 3.

Der Landtag wolle im Uebrigen über die Eingabe des Stadtmagistrats zur Tagesordnung übergehen.

Abg. **Gräpel** als Berichterstatter: Der Landtag werde sich erinnern, daß bei Bewilligung des Budgets der hiesigen höheren Bürgerschule ein Zuschuß von 1500 Thlr. bewilligt sei; vom Staatsministerium sei zunächst ein Zuschuß zum Neubau der Schule ad 10,000 Thlr. und ein jährlicher Zuschuß von 1500 Thlr. beantragt gewesen; der Landtag habe den Zuschuß zum Neubau abgelehnt, dagegen den jährlichen Zuschuß von 1500 Thlr. unter gewissen näheren Bestimmungen bewilligt, er habe denselben nämlich von der Bedingung abhängig gemacht, daß das Schulgeld für Kinder auswärtiger Eltern nicht erhöht werden dürfe. Diese Bedingung habe der

Landtag später zu ermäßigen beschlossen, indem er den Beschluß gefaßt habe:

daß der Zuschuß von 1500 Thlr. bewilligt werde unter folgenden Bestimmungen:

- 1) daß Kinder auswärtiger Eltern von dem Besuche der Schule nicht ausgeschlossen werden dürfen und von denselben kein höheres Schulgeld zu erheben ist, als von den Kindern städtischer Bürger,
- 2) daß diese Beschränkung jedoch keine Anwendung findet auf die Kinder derjenigen Einwohner der Stadt und des Stadtgebiets, welche nicht zu den Gemeindelasten beizutragen haben,
- 3) daß die Beschränkung unter 1. von dem Zeitpunkt an, wenn die Stadt mit der Ausführung des beabsichtigten Neubaus eines Schulgebäudes für die höhere Bürgerschule begonnen haben wird, ferner insoweit wegfallen soll, daß das übliche Schulgeld
 - a. für Schüler, welche außerhalb des Stadtgebietes wohnen, um einen Betrag bis zu sechs Thalern jährlich,
 - b. für auswärtige Schüler, welche innerhalb des Stadtgebietes wohnen, um einen Betrag bis zu drei Thalern jährlich erhöht werden darf.

Dieser Beschluß sei vom Ministerium genehmigt worden und diene als Grundlage für das Finanzgesetz.

Nun sei gestern eine Eingabe des Stadtmagistrats erfolgt, worin gesagt werde, daß um nähere Bestimmung des Landtags hinsichtlich seiner Bewilligung und um Interpretation gebeten werde. Die Eingabe sei dem Ausschusse für die geheime Vorlage überwiesen, bei Kürze der Zeit sei eine schriftliche Mittheilung nicht möglich gewesen. Die Bedenken des Stadtmagistrats beständen darin: Er nehme zunächst Anstoß an den Worten „städtischer Bürger“; das städtische Bürgerrecht bestehe nicht mehr, es gebe nur noch städtische Einwohner; der Ausschuß sei der Meinung, daß es keinem Zweifel unterliege, daß nichts anders als „städtische Einwohner“ habe verstanden werden sollen. — Zu Ziffer 2 sei die Rede von Einwohnern, welche nicht zu den „Gemeindelasten“ beizutragen haben; es sei fraglich, ob darunter blos persönliche Lasten oder auch auf Grundstücken ruhende Lasten zu verstehen seien; dem Ausschusse sei kein Zweifel, daß hier nur persönliche Lasten gemeint seien; es werde hier nur an solche Bewohner der Stadt, wie namentlich Offiziere, die zu den persönlichen Lasten nicht herangezogen werden könnten, gedacht. — Endlich komme noch in Frage, wie das Wort „Stadtgebiet“ habe verstanden werden sollen. Der Ausschuß sei, wie der Bericht darlege, von der Meinung ausgegangen, daß die höhere Bürgerschule nicht blos von der Stadt, sondern auch vom Stadtgebiet unterhalten werden müsse; er sei der Ansicht gewesen, daß es billig wäre-



wenn die Einwohner der nächsten Umgebung von Oldenburg, die zu den Kosten der Schule nicht beitragen, zu höherem Beitrage herangezogen würden, als auswärtige Eltern, die ihre Kinder hier unterbringen müßten. Diese Voraussetzung sei eine irrthümliche gewesen. In Wirklichkeit werde die Schule nur von der Stadt unterhalten; das Stadtgebiet trage zu den Unterhaltungskosten nicht bei. Wäre das dem Ausschusse bekannt gewesen, so wäre nur von der Stadt die Rede gewesen. Durch bloße Interpretation lasse sich das aber nicht mehr repressiren. Es bedürfe eines abändernden Beschlusses, wozu die Zustimmung des Ministeriums und eine zweite Lesung erforderlich sei, da der Beschluß Theil des Finanzgesetzes geworden sei.

Reg.-Kommissär **Römer**: Es sei anscheinend gleichzeitig mit dieser Eingabe eine gleiche Vorstellung des Magistrats beim Staatsministerium eingegangen, aber so spät, daß die Staatsregierung Bedenken getragen habe, dieserhalb dem Landtage noch eine Vorlage zu machen. Im Uebrigen könne er

constatiren, daß die Staatsregierung an sich mit der Auffassung des Stadtmagistrats einverstanden sei.

Vom Landtage wurden die Ausschufsanträge angenommen.

Vorsitzender: Er halte eine zweite Lesung nicht für erforderlich, da das Finanzgesetz in seiner publicirten Form die fragliche Clausel nicht enthalte. — Da kein Widerspruch erhoben werde, so nehme er das Einverständniß des Landtags an.

Schließlich ersuche er noch die Herren, Anträge zu den zweiten Lesungen bis heute Nachmittag 3 Uhr in der Wohnung des Registrators abzugeben.

Es folgte dann vertrauliche Sitzung.

Nächste ordentliche Sitzung Nachmittags 4 Uhr: Tagesordnung: zweite Lesung der vorgelegten Gesetzesentwürfe.

Schluß der Sitzung Mittags 12¹/₄ Uhr.

Der Berichterstatter

Wende.

